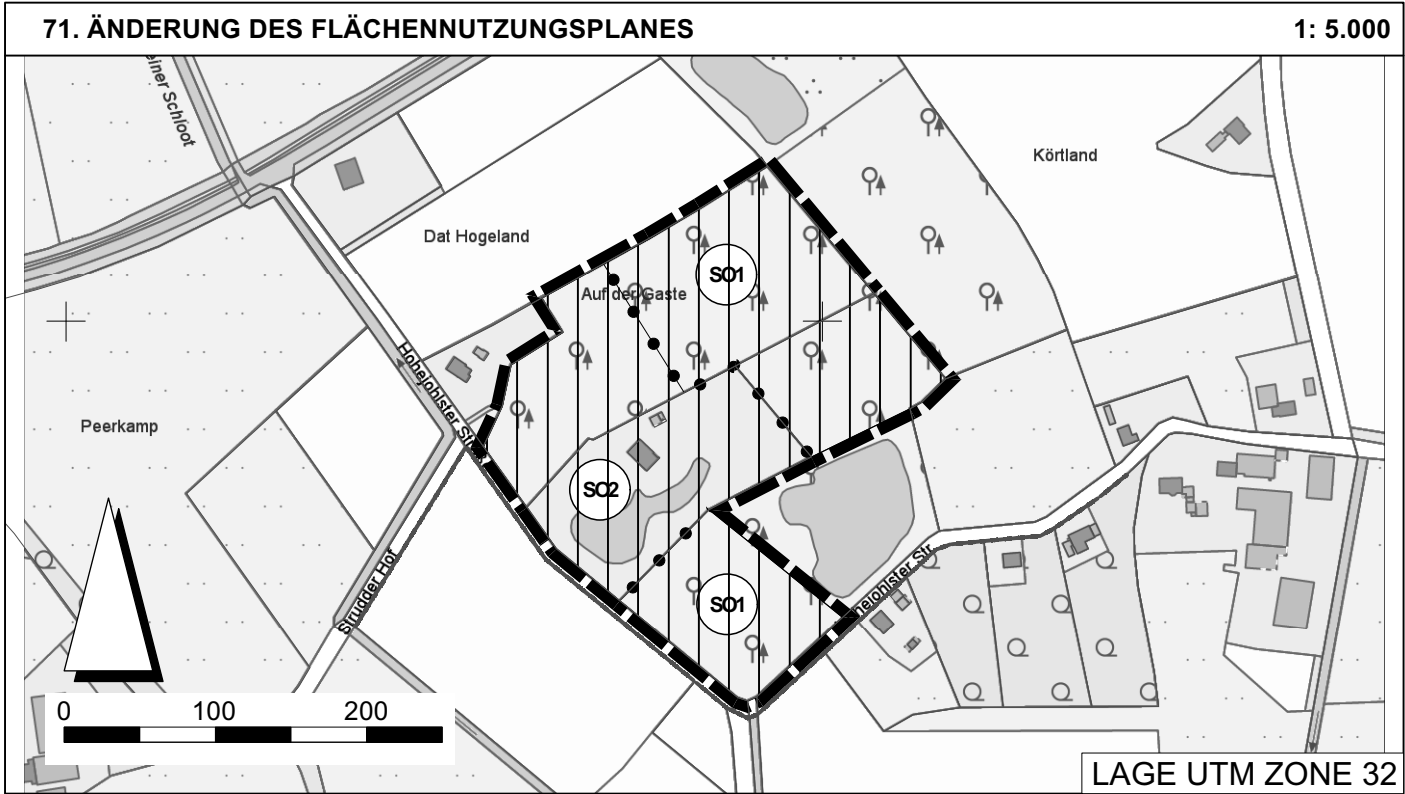
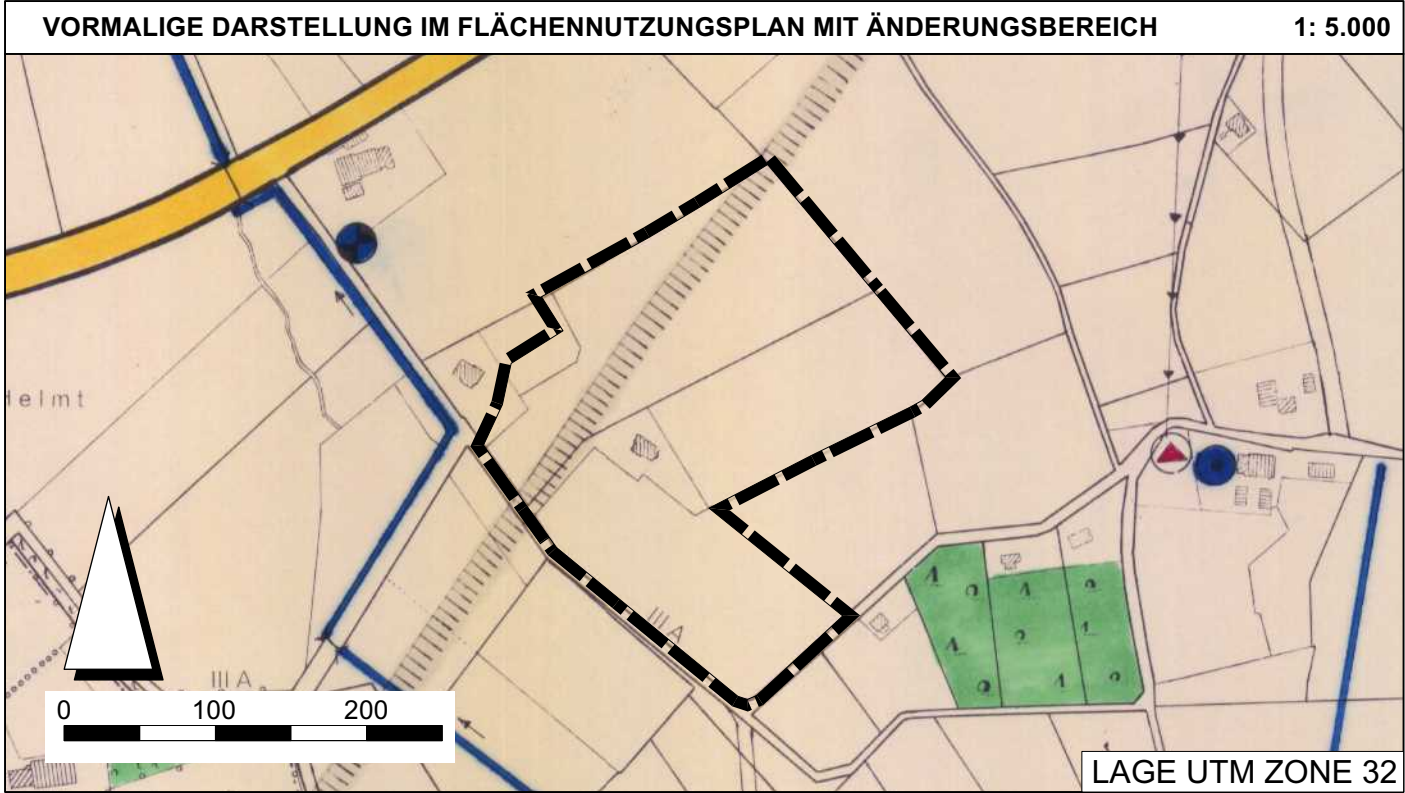


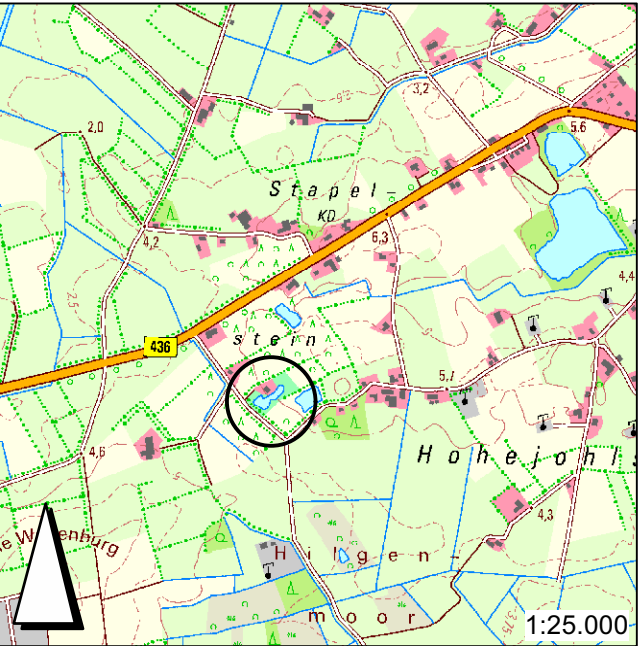


PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV			
	Änderungsbereich		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung:		Bergbaul. Interessengebietsgrenze (nicht mehr aktuell)
	SO1 Barfußpfadbereiche	Hinweis Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017.	
	SO2 Seminarbereich		

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, Zweckbestimmung „Barfußpark und Räumlichkeiten für Seminare und Wohnen“
Sondergebiet Teil 1 (SO 1): Barfußpfadbereiche
Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Wegesystems mit verschiedenen wasserdurchlässigen Belägen mit folgenden Elementen
- unversiegelte Wege, Aufenthaltsbereiche (geringfügig versiegelt) - kleine Nebengebäude und Fitness-Einrichtungen (z. B. Kneipp-Wassertretanlage) - Aufschüttungen bis 8 m Höhe bei einer max. Grundfläche von 200 m² - typischerweise zugehörige Nebenanlagen, Zu- und Abfahrten, Stellplätze für Maschinen etc.
Sondergebiet Teil 2 (SO 2) Seminarbereich (Bebauungsplanbereich):
Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Seminarräumen und -gebäuden sowie Betriebsleiter- bzw. Gästewohnräumen und -gebäuden
- ein Wohn- und Seminargebäude mit einer max. Grundfläche von 300 m² - ein Seminar-Nebengebäude mit einer max. Grundfläche von 100 m² - Stellplätze für PKW und Busse mit Zu- und Abfahrten - Nebengebäude für Empfang, Lösen von Eintrittskarten, Verkauf von Schuhen, Büchern und Aushändigung von Info-Material, allgemeine Materiallagerung u. ä. - Sanitärgebäude - als Garten gestaltete und bepflanzte Flächen

KENNZEICHNUNG ABSENKUNG
Es ist nicht auszuschließen, dass bauliche Anlagen mit besonders hohen Ansprüchen an die Lagestabilität durch Bodenbewegungen, verursacht durch die Kavernenanlage Etzel, beeinträchtigt werden könnten. Entsprechende mögliche Beeinträchtigungen sind bei Bauvorhaben im Einzelfall zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Es wird eine geotechnische Erkundung des Baugrunds empfohlen.

PRÄAMBEL AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES HAT DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG DIESE 71. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN DARSTELLUNGEN, BESCHLOSSEN. FRIEDEBURG, DEN _____ _____ BÜRGERMEISTER (SIEGEL) VERFAHRENSVERMERKE 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.02.2020 DIE 71. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. FRIEDEBURG, DEN _____ _____ BÜRGERMEISTER 2. PLANUNTERLAGE KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSKARTE: TOPOGRAFISCHE KARTE (TK 25) IM MAßSTAB 1:25.000, STAND: SEPTEMBER 2012 KARTENGRUNDLAGE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG: AMTLICHE KARTE (AK5) IM MAßSTAB 1:5.000, STAND: 01.07.2020 HERAUSGEBERVERMERK: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG © Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Landesvermessung und Geoinformation Landesbetrieb KARTENGRUNDLAGE VORMALIGE DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN: WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE FRIEDEBURG IM MAßSTAB 1: 5.000, STAND: 1964 HERAUSGEBERVERMERK: UNBEKANNT 3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG: PROJEKTBEARBEITUNG DIPL.-ING. R. BOTTENBRUCH TECHNISCHE MITARBEIT: DIPL.-ING. L. WINTER Thalen Consult GmbH 4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG UND DIE WESENTLICHEN BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. FRIEDEBURG, DEN _____ _____ BÜRGERMEISTER	5. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 71. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT IN SEINER SITZUNG AM _____ BESCHLOSSEN. FRIEDEBURG, DEN _____ _____ BÜRGERMEISTER 6. GENEHMIGUNG DIE 71. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ.: _____) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT. _____, DEN _____ HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE _____ (UNTERSCHRIFT) 7. BEITRITTSBESCHLUSS DER RAT DER GEMEINDE FRIEDEBURG IST DEN IN DER GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNG VOM (AZ.: _____) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM _____ BEIGETRETEN. DIE 71. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. FRIEDEBURG, DEN _____ _____ BÜRGERMEISTER 8. INKRAFTTRETEN DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE 71. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT WIRKSAM GEWORDEN. FRIEDEBURG, DEN _____ _____ BÜRGERMEISTER 9. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER 71. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. FRIEDEBURG, DEN _____ _____ BÜRGERMEISTER
---	---



GEMEINDE FRIEDEBURG
71. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
MAßSTAB 1: 5.000